

10.06.22**Beschluss**
des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Änderung der Mobilitätsdatenverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 1022. Sitzung am 10. Juni 2022 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 3 (Anlage (zu § 1 Nummer 1, §§ 3 und 5 Absatz 1) Abschnitt „Datenprotokolle und Serviceschnittstellen“ dritter Spiegelstrich MDV)

In Artikel 1 Nummer 3 ist in der Anlage im Abschnitt „Datenprotokolle und Serviceschnittstellen“ der dritte Spiegelstrich wie folgt zu fassen:

„– MQTT: Der Nationale Zugangspunkt ist über das MQTT-Protokoll sowohl datengeber- als auch datennehmerseitig ansprechbar.“

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung war im Referentenentwurf vom 24. Februar 2022 bereits so enthalten.

Der aktuell enthaltene Satz „Der Nationale Zugangspunkt wird um ein Messagebroker-Protokoll erweitert“ weicht die eventbasierte Bereitstellung im Vergleich zum vorher enthaltenen Satz stark auf, da so auch proprietäre Formate möglich wären. Es sollte in jedem Fall ein Messagebroker-Protokoll implementiert sein, welches ISO-standardisiert ist. MQTT ist eines der wenigen Messagebroker-Protokolle, welche OASIS- und ISO-standardisiert sind. Zudem ist MQTT der weitverbreiteste Messagebroker-Standard.

2. Zu Artikel 1 Nummer 3 (Anlage (zu § 1 Nummer 1, §§ 3 und 5 Absatz 1) Abschnitt „Datenprotokolle und Serviceschnittstellen“ vierter Spiegelstrich – neu – MDV)

In Artikel 1 Nummer 3 ist in der Anlage dem Abschnitt „Datenprotokolle und Serviceschnittstellen“ folgender Spiegelstrich anzufügen:

„– REST: Komplette, JSON-kodierte Datensätze können per REST (basierend auf HTTPS) ausgetauscht werden.“

Begründung:

Änderung auf Grundlage der W3C-Empfehlung vom 31. Juli 2017 (<https://www.w3.org/TR/dwbp/>), um Entwicklern einen einfacheren Zugang zur Nutzung der Daten zu ermöglichen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 3 (Anlage (zu § 1 Nummer 1, §§ 3 und 5 Absatz 1) Abschnitt „Datenprotokolle und Serviceschnittstellen“ zweiter Absatz – neu – MDV)

In Artikel 1 Nummer 3 ist in der Anlage dem Abschnitt „Datenprotokolle und Serviceschnittstellen“ folgender Absatz anzufügen:

„Werden Daten über Webservices mit anderen WSDL-Spezifikationen oder über andere Serviceschnittstellen (zum Beispiel OGC-konforme WMS/WFS) bereitgestellt, insbesondere um Dritten eine nach Aufrufparametern gestaltete, datennehmerspezifische Antwort zu übermitteln, kann der Nationale Zugangspunkt für die Speicherung der Metadaten der Webservices und zur Vermittlung des Datenaustausches zwischen Datengeber und Datennehmer genutzt werden. Der Aufruf der Dienste findet jedoch direkt zwischen Datennehmer- und Datengebersystem statt.“

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung war im Referentenentwurf vom 24. Februar 2022 bereits so enthalten.

Insbesondere Kommunen und Verbände stellen Daten bereits heute über die beschriebenen Schnittstellen zur Verfügung oder planen es im Kontext der GDI-DE und vom Bund geförderten Projekten, wie zum Beispiel den SMART City Modellprojekten, wo über 60 Kommunen und kommunale Verbände eingebunden sind.

Auch für die Marktplatzfunktionalitäten des Nationalen Zugangspunkts sowie weiterer Datenplattformen wie dem Mobility Data Space ist diese Änderung sehr relevant, um den Zugang und Austausch möglichst allen Institutionen auf einfachen Wegen offen zu halten.

Weiterhin enthält die Anlage im Abschnitt „Datenprotokolle und Service-schnittstellen“ ohne diese Änderung keine Informationen zu Serviceschnittstellen sondern lediglich zu Datenprotokollen.